



Weisungen OAK BV	W – 04/2013	deutsch
Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle		

Inkrafttreten: 28. Oktober 2013
Letzte Änderung: 29. August 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	3
2	Geltungsbereich	3
3	Mindestanforderungen	3
3.1	Mindestanforderungen an die Prüfung	3
3.2	Mindestanforderungen an die Berichterstattung	3
4	Inkrafttreten	4
5	Erläuterungen	5
5.1	Zu Ziffer 2 Geltungsbereich	5

*Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV),
gestützt auf Art. 64a Abs. 1 Bst. a und f des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40),
erlässt folgende Weisungen:*

1 Zweck

Diese Weisungen definieren die Mindestanforderungen für die Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstellen. Sie tragen zu einer verbesserten Vergleichbarkeit und Auswertbarkeit der Revisionsstellenberichte bei und stellen eine wichtige Grundlage für die Qualitätssicherung dar.

2 Geltungsbereich

Die vorliegenden Bestimmungen gelten für alle Revisionsstellen von Vorsorgeeinrichtungen sowie sinngemäss für Revisionsstellen von Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen (Art. 52a, Art. 52b, Art. 52c und Art. 53k BVG; Art. 35 und Art. 35a der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVV 2; SR 831.441.1] sowie Art. 9 und Art. 10 der Verordnung über die Anlagestiftungen [ASV; SR 831.403.2]).

3 Mindestanforderungen

3.1 Mindestanforderungen an die Prüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung einer Vorsorgeeinrichtung richtet sich nach den geltenden Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH). Deren Einhaltung wird im Bericht der Revisionsstelle bestätigt.

Zusätzlich zur Prüfung der Jahresrechnung erfordert die Gesetzgebung der beruflichen Vorsorge die Prüfung und Bestätigung weiterer Prüfungsgegenstände. Für deren Prüfung sind in Ergänzung zu den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) die Bestimmungen des Schweizer Prüfungshinweises 40 «Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Vorsorgeeinrichtung» (Version vom 29. Juni 2022) anzuwenden.

Die Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) und der Schweizer Prüfungshinweis 40 können bei EXPERTsuisse, dem Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand, bezogen werden.

3.2 Mindestanforderungen an die Berichterstattung

Die Berichterstattung enthält Angaben zur Person, welche die Revision geleitet hat, und zu deren fachlicher Befähigung. Sie hat basierend auf den Berichtsbeispielen von EXPERTsuisse im Schweizer Prüfungshinweis 40 «Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Vorsorgeeinrichtung» (Version vom 29. Juni 2022) zu erfolgen.

4 Inkrafttreten

Die revidierten Weisungen treten am 1. Oktober 2022 in Kraft und gelten erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15. Dezember 2022 enden. Sie ersetzen die Weisungen W – 04/2013 in der Version vom 9. März 2018.

29. August 2022

Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge OAK BV

Die Präsidentin: Vera Kupper Staub

Der Direktor: Manfred Hüsler

5 Erläuterungen

5.1 Zu Ziffer 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich nach Ziffer 2 dieser Weisungen umfasst alle Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach Ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen. Es sind dies insbesondere die nachfolgenden Einrichtungen:

- Registrierte Vorsorgeeinrichtungen
- Nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen
- Freizügigkeitseinrichtungen
- Säule 3a-Einrichtungen
- Anlagestiftungen
- Einrichtungen nach Art. 89a Abs. 7 des Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210) (patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen, Finanzierungsstiftungen)

Bei Freizügigkeits- und Säule 3a-Einrichtungen ist insbesondere die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben durch das oberste Organ von der Revisionsstelle zu prüfen: Art. 51a Abs. 1, Abs. 2 Bst. a, c, d, f, g, i, j, k, m und n, Abs. 3 und 4 BVG.